

Lesefassung mit Geltung ab dem 1.2.2024 – inhaltlich aufgenommen: **1. Änderungssatzung** zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Ahrensfelde, beschlossen am 20.11.2023 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde am 13.12.2023, in Kraft getreten am 01.02.2024)

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Ahrensfelde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Aufgrund von § 13 Satz 3 u. § 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) sowie § 3 Abs. 4 und § 3a Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde vom 07.01.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.12.2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 20.09.2021 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Ahrensfelde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Ausgestaltung der in der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde verbindlich festgelegten Formen der Einwohnerbeteiligung.
- (2) Die in dieser Satzung geregelten Formen der Einwohnerbeteiligung dienen der Informationsgewinnung, der Unterrichtung und dem Gedankenaustausch. Die Einwohnerbeteiligung ist rechtlich unverbindlich und hat keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit von Rechtsakten der Gemeinde Ahrensfelde.

§ 2

Einwohnerfragestunde

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie konkrete Vorschläge oder konkrete Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen pro Einwohner sollen insgesamt drei Minuten nicht überschreiten. Zu einer mündlichen Antwort ist eine einmalige Nachfrage gestattet. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Zu Vorschlägen oder Anregungen wird kein Recht auf Befassung durch die Gemeindevertretung oder die Verwaltung begründet. Die Einwohnerfragestunde soll vor den Beratungsgegenständen im öffentlichen Teil der turnusgemäßen Sitzungen durchgeführt werden.

- (2) Die Festlegungen des Absatzes 1 sind entsprechend auch auf die Sitzungen des Hauptausschusses, der Fachausschüsse der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Fragen, Vorschläge oder Anregungen einen unmittelbaren und erkennbaren Bezug zum Arbeitsbereich des jeweiligen Gremiums aufweisen.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder bestimmte Teile des Gebietes der Gemeinde oder für einen sachlich bestimmten Teil der Einwohner durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, oder des sachlich bestimmten Teils der Einwohner die Einwohnerversammlung ein.
Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zum sachlich bestimmten Teil der Einwohner gehören, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich beim Bürgermeister eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens drei vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein, soweit die wichtige Angelegenheit die gesamte Gemeinde betrifft. Bei Anliegen, die ausschließlich die Belange eines Ortsteils betreffen, muss der Antrag von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Ortsteils unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) In wichtigen Gemeindeangelegenheiten können die Einwohner befragt werden. Zu diesem Zweck können Befragungen der Einwohner für das Gebiet oder bestimmte Teile des Gebietes der Gemeinde oder an einen sachlich bestimmten Teil der Einwohner durchgeführt werden.
- (2) An der Befragung dürfen nur Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren Hauptwohnsitz haben, teilnehmen.

- (3) Unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 18a KVerfBbg und § 3a der Hauptsatzung sowie der Bestimmungen nach §§ 5 bis 10 dieser Satzung ist eine Einschränkung des Mindestalters für eine Befragung zulässig. Grundsätzlich gilt als Mindestalter für die Teilnahme an einer Befragung die Vollendung des 16. Lebensjahres spätestens am letzten Tag des Befragungszeitraumes. Die Gemeindevertretung kann in begründeten Fällen das Mindestalter für einzelne Befragungen per Beschluss absenken.
- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird (Einwohnerantrag). Der Antrag muss schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten eingereicht werden und die zu ermittelnden Fragestellungen und Antwortmöglichkeiten in einer bestimmten Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten 24 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerbefragung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner der Gemeinde. Der Antrag muss von mindestens drei vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein, soweit die wichtige Angelegenheit die gesamte Gemeinde betrifft. Bei Anliegen, die ausschließlich die Belange eines Ortsteils betreffen, muss der Antrag von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Ortsteils unterschrieben sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Maßgebend ist die Zahl der Einwohner am Tag des Eingangs des Antrags.
- (5) Die durch den Antrag formulierten Fragestellungen und Antworten können durch die Gemeindevertretung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen abgeändert oder die Befragung ganz abgelehnt werden.
- (6) Die Einwohnerbefragung findet grundsätzlich als Online-Befragung statt. Die Gemeindevertretung kann per Beschluss festlegen, dass eine einzelne Einwohnerbefragung in anderer Form durchgeführt wird. Weitere Formen der Einwohnerbefragung sind z.B. insbesondere die schriftliche Befragung und die protokollierte persönliche Befragung. Verschiedene Formen können kombiniert werden. Entscheidet sich die Gemeindevertretung für eine andere Form der Befragung, so hat sie die Form und das konkrete Verfahren per Beschluss vorzugeben.
- (7) Der Bürgermeister legt der Gemeindevertretung einen Antrag auf Durchführung einer formell zulässigen Befragung spätestens in der übernächsten tatsächlich stattfindenden Sitzung vor, die auf den Tag des Eingangs des Einwohnerantrages folgt. Mit der Einwohnerbefragung ist spätestens 2 Monate nach Vorlage in der Gemeindevertretung zu beginnen, soweit die Gemeindevertretung keine Änderung des Verfahrens beschließt. Die Beantwortung der Fragen soll 1 Monat lang möglich sein. Die Befragung ist sowohl im Amtsblatt als auch auf der Homepage der Gemeinde vor der Befragung anzukündigen.
- (8) Online-Befragungen werden, soweit die Gemeindevertretung nicht per Beschluss eine andere Form bzw. Verfahrensweise vorgibt durch den Bürgermeister nach den nachfolgenden zusätzlichen Grundsätzen durchgeführt:
 1. Auf der Homepage der Gemeinde wird ein Umfragetool zur Verfügung gestellt.
 2. Für die Teilnahme an Umfragen ist die Anmeldung mit einem eigenen Benutzerkonto auf der Homepage der Gemeinde notwendig.
 3. Innerhalb dieses Benutzerkontos ist die Teilnahmemöglichkeit an Umfragen durch den Kontoinhaber freizuschalten.
 4. Ein Abgleich des Benutzerkontos mit dem Antwortverhalten ist durch die Gemeinde technisch nicht möglich.
 5. Die Auswertung erfolgt damit vollständig anonym.

6. Es ist sichergestellt, dass jedes berechnigte Benutzerkonto nur einmal an einer Befragung teilnehmen kann.
- (9) Die Auswertung und Vorstellung der Befragung soll spätestens in dem Monat nach Abschluss der Teilnahmemöglichkeit in der Gemeindevertretung erfolgen. Nach erfolgter Behandlung in der Gemeindevertretung ist der Einreicher eines Einwohnerantrags zu informieren, soweit er nicht an der Gemeindevertreterversammlung teilgenommen hat. Die Ergebnisse der Umfrage sind anschließend mindestens einen Monat auf der Homepage der Gemeinde darzustellen.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Bei allen Gemeindeangelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, ist zu erwägen, ob und in welcher Form die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen über eine etwaige Beteiligung nach den § 2 bis 4 hinaus erforderlich ist. Die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen erfolgt nach den §§ 6 bis 10.
- (2) Bei sämtlichen Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sowie den Formen der Veröffentlichung sind die Besonderheiten, das Alter und die Einsichtsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen auch im Hinblick auf den jeweiligen Beteiligungsgegenstand angemessen zur berücksichtigen.

§ 6

Kinder- und Jugendfragestunden

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte führt eine regelmäßige Fragestunde für Kinder und Jugendliche durch. Ort und Zeitpunkt sind ortsüblich zu veröffentlichen. Ergänzend können Veröffentlichungsformen gewählt werden, die für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen besonders geeignet sind.
- (2) Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht über sämtliche sie berührenden Gemeindeangelegenheiten mit dem Hauptverwaltungsbeamten zu sprechen, insbesondere Fragen zu stellen, Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (3) Die Ortsvorsteher/-innen sind berechnigt, nach eigenem Ermessen eine eigene Fragestunde durchzuführen. In diesem Fall gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einmal jährlich findet in der Gemeindevertretung eine gesonderte Kinder- und Jugendlichenfragestunde statt. Die Dauer der Fragestunde soll höchstens 60 min betragen. Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen erfolgt unmittelbar. Eine Vertretung ist unzulässig.

§ 7

Kinder- und Jugendversammlungen

- (1) Es können Kinder- und Jugendversammlungen durchgeführt werden. Auf die Kinder- und Jugendversammlung ist § 3 Abs. 2 u. 3 entsprechend anzuwenden soweit nicht in den folgenden Absätzen Abweichendes geregelt ist. § 3 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass es nur auf die Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis zu Vollendung des 18. Lebensjahrs ankommt.
- (2) Eine Vertretung bei der Teilnahme (z.B. Wortmeldungen durch Erziehungsberechtigte) ist unzulässig.

§ 8

Kinder- und Jugendbefragungen

- (1) Es können Kinder- und Jugendbefragungen durchgeführt werden. § 4 ist auf die Kinder- und Jugendbefragungen entsprechend anzuwenden.
- (2) Ergänzend zur dem in § 4 geregelten Verfahren kann die Gemeindevertretung abweichende Formen und Verfahren der Befragung festlegen, wenn dies dem Zweck der Befragung von Kindern und Jugendlichen dienlich ist und die Formen und Verfahren der Befragung für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen besonders geeignet sind.

§ 9

Kinder- und Jugendanhörungen

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte kann eine Kinder- und Jugendanhörung zu Beratungsvorlagen oder Teilen von Beratungsvorlagen durchgeführt werden.
- (2) Ist eine Anhörung nicht bereits in der Tagesordnung zu einer Beratungsvorlage oder Teilen einer Beratungsvorlage vorgesehen, entscheidet das jeweilige Gremium durch Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Zulässigkeit der Anhörung.
- (3) Bei Aufstellung der Tagesordnung sollen Beratungsvorlagen mit Kinder- und Jugendanhörungen in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bevorzugt vor anderen Beratungsvorlagen berücksichtigt werden.
- (4) Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen erfolgt unmittelbar. Eine Vertretung ist unzulässig.

§ 10

Kinder- und Jugendprojekte

In geeigneten Fällen können statt der in den § 7 bis 9 geregelten Beteiligungsverfahren Kinder- und Jugendprojekte durchgeführt werden. Die Projekte sind von dafür ausgebildeten sozialpädagogischen Fachkräften durchzuführen. Die Auswertung und die Ergebnisse der

Projekte sollen in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vorgestellt werden. Die beteiligten Kinder und Jugendlichen erhalten zu diesem Tagesordnungspunkt Rederecht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unter Aufhebung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Ahrensfelde vom 23.2.2009 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 28.09.2021

Gehrke
Bürgermeister